



# OLG St.Gallen/Appenzell

CH-9000 St.Gallen  
[info@olgsga.ch](mailto:info@olgsga.ch)  
<http://www.olgsga.ch>

## Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 6. Juni 2020

### Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

**Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:**

#### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

#### 2. Distanz halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

#### 3. Hygieneregeln des BAG einhalten

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

#### 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

#### 5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies der Technische Leiter **Patrick Zbinden**. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Telefon: 079 778 33 96, E-Mail: pazb@gmx.ch).

### Schutzkonzept von Swiss Orienteering

Das vorliegende individuell-konkrete Schutzkonzept der OLG St.Gallen/Appenzell stützt sich auf das plausibilisierte Schutzkonzept vom Schweizerischen OL-Verband (Swiss Orienteering). Für detailliertere Informationen ist an dieser Stelle direkt auf dieses plausibilisierte Schutzkonzept verwiesen:

[https://www.swiss-orienteering.ch/files/verband/2020/Schutzkonzept\\_SO\\_Wiederöffnung\\_06.06.20.pdf](https://www.swiss-orienteering.ch/files/verband/2020/Schutzkonzept_SO_Wiederöffnung_06.06.20.pdf)